ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TechnoAlpin France S.A.S. mit Sitz in 69570 Dardilly – Frankreich (im Folgenden: TechnoAlpin)

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN – GELTUNGSBEREICH

Der Einkauf erfolgt gemäß den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die im beiderseitigen Einverständnis von Käufer (in Folge „TechnoAlpin" genannt) und Lieferant gegenüber allen anderen anderslautenden Vereinbarungen des Lieferanten vorrangig gelten, sofern nicht anders mit TechnoAlpin schriftlich vereinbart.

2) BESTELLUNG

Es sind nur schriftliche, auf einem ausgedruckten Formular erstellte Bestellungen verbindlich, welche mit den Bestellreferenzen versehen wurden. Der in der Bestellung angeführte Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und sofern nichts anders vereinbart inkl. Verpackung und Transport zum Erfüllungsort.

3) LEISTUNGSERFÜLLUNG

Der Lieferant ist vollumfänglich für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich, die alle im Auftragsschein angegebenen Anforderungen erfüllen müssen. Sofern nicht anders angegeben, müssen die gelieferten Produkte der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden fachlichen Praxis und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. TechnoAlpin behält sich das Recht vor, die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die auftragsgegenständliche Lieferung durch einen Vertreter des Unternehmens in der Produktionsstätte oder in den Werken des Lieferanten, seiner autorisierten Zulieferer bzw. vor Ort jederzeit nachzuprüfen. Die eigenen Lieferanten werden von TechnoAlpin regelmäßig bewertet, wobei beispielsweise folgende Parameter überprüft werden: Zertifizierungen, Lieferfristen, Konformität in Bezug auf die Qualität und die Liefermengen, die Abwicklung von Reklamationen. Bevor ein neuer Auftrag erteilt wird, prüft TechnoAlpin als ausschlaggebendes Kriterium bei der Lieferantenauswahl den Stand ihrer Qualifikation.

4) QUALITÄT DER GELIEFERTEN PRODUKTE

Der Lieferant ist vollumfänglich für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich und garantiert deren Konformität. Diesbezüglich muss der Lieferant entsprechende Prüfungen mit geeigneten geeichten Instrumenten durchführen und die entsprechenden Prüfzertifikate mitliefern, die ggf. in der von TechnoAlpin übermittelten technischen Dokumentation angefordert wurden. Bei einer Lieferung von neuen Artikeln wendet TechnoAlpin ein Verfahren zur Annahme der Erstmuster an, bevor die Produktion in Serie geht. Dieses Verfahren beinhaltet die Prüfung aller in der Dokumentation angegebenen technischen Spezifikationen und Vorgaben durch den Lieferanten, wie rein beispielhaft und ohne Recht auf Vollständigkeit die Prüfung des Materials und der mechanischen Eigenschaften. Erst nach der Annahme des Produktmusters durch TechnoAlpin wird dem Lieferanten die Genehmigung zur Serienproduktion erteilt.
GENEHMIGUNG DER ABWEICHENDEN LIEFERUNG: Stellt der Lieferant vor der Lieferung fest, dass die hergestellten Artikel von den Spezifikationen von TechnoAlpin abweichen, kann der Lieferant darum bitten, die abweichende Lieferung zu genehmigen. TechnoAlpin prüft das Ausmaß der Abweichung und genehmigt die Lieferung ggf., wenn sich dies nicht negativ auf die Nutzbarkeit und Funktionalität des Produkts auswirkt und für TechnoAlpin keine Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Nachbearbeitung anfallen. Erhält der Lieferant die Genehmigung, kann er die Waren anliefern lassen, wobei dem Transportdokument diese schriftliche Genehmigung beizufügen ist.

5) DOKUMENTATION UND RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, zu prüfen, dass die Lieferungen den jeweils geltenden EU-Richtlinien entsprechen (z. B. Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit) und dass die anwendbaren Rechtsvorschriften und höchsten Sicherheitsstandards erfüllt werden. Die Einhaltung der genannten Richtlinien umfasst auch die Bereitstellung der EU-Konformitätserklärung, der CE-Kennzeichnung und der Betriebsanleitung. Der Lieferant von chemischen Substanzen oder Zubereitungen ist verpflichtet, TechnoAlpin das Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) bereitzustellen. Das Sicherheitsdatenblatt muss die Angaben über die Person, die für die Vermarktung der Substanz oder Zubereitung verantwortlich ist, sowie deren vollständige Anschrift, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten. Sicherheitsdatenblätter müssen mitgeliefert oder auf einem Datenträger zugesendet werden, wenn die Waren in der Produktionsstätte angeliefert werden.

6) SUBUNTERNEHMER

Sofern nicht vorab von TechnoAlpin schriftlich genehmigt, darf der Lieferant die Ausführung der Bestellung weder ganz noch teilweise an einen Subunternehmer vergeben. Sollte eine derartige Genehmigung von TechnoAlpin erteilt werden, so hat der Lieferant alle Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Materialqualität, an den/die Subunternehmer weiterzugeben.
Unbeschadet dessen übernimmt der Lieferant gegenüber von TechnoAlpin die alleinige Verantwortung für die Ausführung der an den/die Subunternehmer vergebenen Bestellungen.

7) GEWÄHRLEISTUNG

Sofern nicht anders vereinbart oder in der Bestellung von TechnoAlpin angeführt, wird für die Lieferung ab dem Zeitpunkt der Abnahme unserer Anlage ein Gewährleistungzeitraum von 24 Monaten gewährt. Während der gesamten Gewährleistungsdauer muss der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten jede mangelhafte Lieferung vor Ort reparieren bzw. ersetzen, insofern es sich um einen Materialmangel oder einen Produktions- bzw. Konstruktionsfehler handelt. Sollte der Lieferant nicht innerhalb von fünf Tagen ab Aufforderung von TechnoAlpin reagieren, so kann die Mängelbehebung auf Veranlassung der TechnoAlpin hin erfolgen. Alle diesbezüglichen Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Alle reparierten Lieferungen werden durch eine neue Gewährleistungsfrist abgedeckt, die der Gewährleistung der ursprünglichen Bestellung entspricht. Unbeschadet der oben angeführten Bedingungen ist der Lieferant bei verdeckten Mängeln an die gesetzliche Gewährleistung gebunden.

8) PRODUKTHAFTPFLICHT

Bei Produktschäden stellt der Lieferant die TechnoAlpin gegenüber jeglichen Schadenersatzansprüchen seitens Dritter frei. Diesbezügliche Aufwendungen (z.B. Rückrufaktionen) müssen vom Lieferanten zur Gänze übernommen werden. Unberührt davon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, welche während der gesamten Vertragslaufzeit und einschließlich der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten wird. TechnoAlpin ist berechtigt, jederzeit eine Kopie des gültigen Versicherungsvertrages vom Lieferanten einzufordern.

9) LIEFERZEITEN UND VERTRAGSSTRAFEN

Mit Ausnahme von gerechtfertigten Fällen von höherer Gewalt, die von TechnoAlpin auch als solche akzeptiert wurden, behält sich TechnoAlpin das Recht vor, unsere Bestellung zu stornieren, wenn der Zeitraum zur Ausführung der Bestellung nicht eingehalten werden kann. Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant bei einer Lieferverzögerung über den in der Bestellung angegebenen Zeitraum hinaus, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtbestellwerts der Lieferung für jede ganze oder angefangene Woche des Lieferverzugs zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist jedoch auf 10 % des Gesamtbestellwerts begrenzt.
Vertragsstrafen können unabhängig von anderen Maßnahmen auferlegt werden, insbesondere bei Stornierung oder Schadensersatzforderungen, die sich infolge der Abwicklung der Bestellung ergeben. Eine Vertragsstrafe darf in keinem Fall als vertragliche Entschädigung für einen von TechnoAlpin erlittenen Schaden erachtet werden, welcher der Lieferant zu verantworten hat.

10) VERPACKUNG

Alle Lieferungen, die verpackt bestellt werden, sollten derart beschaffen sein, dass sich der Spediteur nicht der Haftung aufgrund von unzureichender Verpackung entziehen kann. In jedem Fall kann eine derartige Haftungsausschlusserklärung nur unter der Verantwortung des Lieferanten erfolgen.

11) ERSATZTEILE

Der Lieferant ist verpflichtet Ersatzteile für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so verpflichtet er sich, TechnoAlpin davon 6 Monate zuvor zu informieren, damit eine letzte Bestellung getätigt werden kann.

12) TRANSPORT

Jede Lieferung muss vom Lieferanten gemäß den Bedingungen in der Bestellung an den Lieferort befördert werden. Jede Lieferung ist durch die Ausstellung eines Lieferscheins in doppelter Ausfertigung anzukündigen. Ein Lieferschein wird der Lieferung beigelegt, die zweite Ausfertigung des Lieferscheins wird mit normaler Post versendet.
Der Lieferschein enthält die Beschreibung der Lieferung gemäß Bestellung und muss die vollständige Referenz von TechnoAlpin enthalten. Der Lieferschein ist am Tag des erfolgten Versands an TechnoAlpin zu übermitteln. TechnoAlpin übernimmt keinerlei Haftung für zurückgewiesene oder nicht ordnungsgemäß gelieferte Ware. Der Gefahrenübergang vom Lieferanten an TechnoAlpin erfolgt am Erfüllungsort gemäß Bestellung.
Nur das Personal von TechnoAlpin ist befugt die Waren in Empfang zu nehmen, es sei denn, dass diese Aufgabe an einen anderen Bevollmächtigten übertragen wurde. Der Empfangsbevollmächtigte muss den Vorbehalt auf dem Lieferschein vermerken und den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis setzen.
Die Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht anders vereinbart. Der Lieferant ist für die Organisation des Transports verantwortlich und informiert TechnoAlpin über das Datum und die Uhrzeit der ankommenden Lieferung. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Risiko des Lieferanten, selbst wenn dieser die Transportkosten nicht übernimmt. Folglich verpflichtet sich der Lieferant eine Versicherung für die transportierten Waren abzuschließen.

13) RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnung muss die Beschreibung der gelieferten Waren gemäß Auftragsschein sowie die vollständige Auftragsnummer von TechnoAlpin enthalten. Teilrechnungen werden nur nach schriftlicher Genehmigung angenommen.
TechnoAlpin wird die Zahlungen zu Beginn oder in der Mitte des Monats anweisen. Fällt der Tag, an dem die Rechnung zu begleichen ist, auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungen entweder auf den Vortag bzw. auf den darauffolgenden Tag. Bei einer mangelhaften Lieferung ist TechnoAlpin berechtigt, die Zahlungen bis zur Klärung der Umstände auszusetzen.
TechnoAlpin wird bei einer mangelhaften Lieferung eine gründliche Analyse der Kosten für die Nichtkonformitäten durchführen und abwägen, ob diese dem Lieferanten in Rechnung zu stellen sind. Ferner ist TechnoAlpin berechtigt, für die Bearbeitungskosten (z. B. Anzeige der Reklamation, Lieferschein usw.) einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 150,00 (in Buchstaben: einhundertfünfzig/00) für jede Reklamation abzurechnen.

14) REKLAMATIONEN UND NICHTKONFORMITÄT

Im Fall einer mangelhaften Lieferung wird TechnoAlpin mit einem entsprechenden Verfahren die Ware beim Lieferanten reklamieren. Wird die Ware nach deren Lieferung reklamiert, muss der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen, um die Mängel hinsichtlich der Reklamation zu beseitigen und die Schäden auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Lieferant muss TechnoAlpin unter Zuhilfenahme der nach der Methode „8D-Problemlösung“ erstellten Formulare schriftlich über alle unmittelbar ergriffenen Maßnahmen informieren und anschließend die Ursachen analysieren, die Korrekturmaßnahmen festlegen und deren Wirksamkeit bewerten. Der ausgefüllte 3D-Report muss TechnoAlpin innerhalb von 48 Stunden zugesendet werden, während der 8D-Report binnen 30 Tagen zu übermitteln ist. TechnoAlpin wird mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um die Formulare auszufüllen. Ziel dieses Verfahrens ist es, Reklamationen so schnell wie möglich zu bearbeiten, um die Lieferkapazitäten sicherzustellen.

15) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Fixpreise und bindend bis zur endgültigen Erfüllung der Leistungspflicht des Lieferanten. Zahlungsziele und Zahlungsvereinbarungen einschließlich eventueller Rabatte sind in den Zahlungsbedingungen im Bestellformular enthalten. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die, TechnoAlpin zustehenden Rüge- und Mängelrechte keinen Einfluss.

16) GEHEIMHALTUNG & SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages alle von TechnoAlpin mündlich als auch schriftlich erhaltenen Information geheim zu halten und Dritten nicht offenzulegen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren aufrecht.
Jegliche Dokumente der TechnoAlpin dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, weitergegeben oder von Dritten verwendet werden.
Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten oder durch die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte (einschließlich der Rechte Dritter) verletzt werden. Der Lieferant hat TechnoAlpin von jeder Inanspruchnahme Dritter in Zusammenhang mit seiner Lieferung schadlos zu halten, insbesondere in Bezug auf Patente, Lizenzen, Warenzeichen und eingetragene Gebrauchsmuster usw.

17) WERBUNG

Die Verwendung unserer Bestellung zu direkten oder indirekten Werbezwecken ist ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Sofern die Einwilligung dazu erteilt wurde, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Formen sowie der anderen ihm auferlegten Werbebestimmungen.

18) EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Die Eigentumsübertragung der Lieferung erlangt mit dem Zeitpunkt der Lieferung Wirksamkeit, unter der Bedingung, dass die Lieferung den in der Bestellung angeführten Eigenschaften entspricht. Klauseln über den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten werden nur in Einzelfällen akzeptiert und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung von TechnoAlpin.

19) HAFTUNG – VERSICHERUNG

Der Lieferant haftet gegenüber TechnoAlpin und gegenüber Dritten für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch sein Handeln oder das Handeln seiner Subunternehmer verursacht wurden. Diesbezüglich verfügt der Lieferant über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. Euro 4.000.000,00 (in Worten: viermillionen/00), welche sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten abdeckt, einschließlich Verbindlichkeiten der TechnoAlpin und für alle Beschädigungen sowie für Sach- und Vermögensschäden aufgrund der bzw. in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gilt und TechnoAlpin gleichzeitig gegenüber allen Forderungen schadlos hält.
Der Lieferant ist verpflichtet jedem Subunternehmer dieselben Verpflichtungen gemäß Betriebshaftpflichtversicherung aufzuerlegen. Der Lieferant ist verpflichtet eine Kopie eines jeden Schriftstücks als Anhang zur Auftragsbestätigung beizulegen, das nachweist, dass die oben verlangte Versicherung besteht und aufrechterhalten wird. Versäumt es der Lieferant eine entsprechende Versicherung abzuschließen, so stellt dies einen Grund für den Aufschub der Zahlung der Rechnungen des Lieferanten bzw. für die Stornierung der Bestellung dar, befreit den Lieferanten aber nicht von sämtlichen rechtlichen Folgen.

20) AUFHEBUNG – KÜNDIGUNG – STORNIERUNG DES AUFTRAGS

TechnoAlpin behält sich das Recht vor die Ausführung der Bestellung jederzeit auszusetzen. In diesem Fall bedarf es einer Vereinbarung über die an den Lieferanten zu leistende Entschädigung, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass diese Entschädigung nicht höher als die zusätzlichen Ausgaben zu sein hat, die durch diese Aussetzung entstehen.
TechnoAlpin behält sich weiters das Recht vor einen Teil oder die ganze Bestellung aufzukündigen, falls der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder nach Übermittlung einer formalen Aufforderung nicht nachkommt. Sollte TechnoAlpin aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die ihm vom Kunden auferlegt werden, gezwungen sehen die gesamte Bestellung oder auch einen Teil davon zu stornieren, so würde die gewährte Entschädigung höchstens den

Ausgaben entsprechen, die dem Lieferanten im Speziellen für diese Bestellung bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind. Dabei werden etwaige bereits bezahlte Raten berücksichtigt.

21) RANGODUNG DER DOKUMENTE

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung: Bestellformular und Technische Spezifikation; Allgemeine Einkaufsbedingungen; Angebot des Lieferanten.

22) ERFÜLLUNGSORT, ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

Der Erfüllungsort ist der Sitz der TechnoAlpin France S.A.S. mit Sitz in Dardilly bzw. der durch die TechnoAlpin in der Bestellung benannte Erfüllungsort. Alle Bestellungen der TechnoAlpin unterliegen französischem Recht, unter Ausschluss der UN-Kaufrechts über den internationalen Warenverkauf (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages wird das zuständige Gericht in Lyon ernannt.

Dardilly, am 09.01.2020